



Hygienekonzept Covid-19 der Förderstätten im Einrichtungsvorbund Steinhöring

Übergeordnet gelten immer die einrichtungsübergreifenden Hygienestandards des EVS, wie auch die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder das Infektionsschutzgesetz.

1. Ziel des Hygienekonzepts

- Umsetzung der Allgemeinverfügung bzw. der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- Durchführung von Förderstättenleistungen für alle Förderstättenteilnehmer*innen unter Einhaltung der Hygienestandards und Reduzierung der Infektionsgefahr.

2. Generelle Umsetzungsstandards

- Besucherregelung
 - Besucher*innen können die Einrichtungen betreten, wenn Sie bestätigen, dass sie sich selbst tagesaktuell negativ getestet haben.
 - Selbst-Testungen können nach Absprache auch in der Förderstätte durchgeführt werden. Testung muss durch das Personal dokumentiert und an das EVS-Testzentrum gesendet werden.
 - In Hinblick auf die geringeren Kommunikationseinschränkungen für die Menschen mit Behinderung verzichten wir bei Besucher*innen auf das Tragen von Masken, daher muss weiterhin ein tagesaktueller Schnelltest durchgeführt werden.
 - Zu Besucher*innen zählen auch externe Personen wie z.B. Therapeut*innen, Handwerker etc.
- Maskenpflicht

Masken erschweren die Kommunikation mit den Teilnehmer*innen der Förderstätte. Aus diesem Grund wird auf das Tragen der Masken verzichtet. Besucher*innen müssen weiterhin eine tagesaktuelle Testung mit einem Schnelltest nachweisen.
- Generelle Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos
 - Tägliches Monitoring auf mögliche Covid-19-Symptome
 - Häufiges Querlüften der Räumlichkeiten, mindestens alle 45 Minuten.
 - Regelmäßige Händehygiene der Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen nach Rahmenhygieneplan und Betriebsstandard
 - Flächendesinfektion nach Rahmenhygieneplan und Betriebsstandard
 - Die Abwesenheit von Teilnehmer*innen wird täglich geführt.
 - Die Teilnehmer*innen bzw. ihre gesetzlichen Betreuungen wurden über die Risiken zum Besuch der Förderstätte mittels Risikoaufklärung aufgeklärt.



3. Mitarbeiter*innen mit Covid-Symptomen

- Mitarbeiter*innen mit einschlägigen Symptomen bleiben zu Hause, solange sie sich krank fühlen.
- Sollten sie sich trotz Erkältungssymptome arbeitsfähig fühlen, testen sie sich.
 - Bei negativem Ergebnis nehmen sie die Arbeit auf.
 - Bei positivem Ergebnis ist eine Abstimmung mit dem Vorgesetzten erforderlich, ob die Tätigkeit mit Maske aufgenommen werden kann.
 - Der EVS stellt den Mitarbeitenden dazu Test für zu Hause zur Verfügung.
- Testungen werden nach Betriebsstandard dokumentiert und an EVS-Testzentrum übermittelt.

4. Umsetzung des Konzepts für interne und externe Förderstättenteilnehmer*innen

Grundsätzlich:

Förderstättenteilnehmer*innen bleiben bei einschlägigen Symptomen zuhause, solange sie sich krank fühlen. Bei negativem Selbsttest kann die Einrichtung wieder besucht werden.

Externe*r Teilnehmer*in zeigt Covid-19-Symptome

- Sofort Teilnehmer*in vom Rest der Gruppe isolieren
- Mitarbeiter*in auswählen, der*die Teilnehmer*in weiterhin begleitet, diese*r Mitarbeiter*in trägt FFP2-Maske.
- Sofortige Durchführung eines Schnelltests
- Bei positivem Testergebnis:
 - Direkten Vorgesetzten und Einrichtungsleitung informieren
 - Organisation des Rücktransportes durch die Angehörigen.
- Besuch der Förderstätte ist nach Vorliegen eines negativen Testnachweises wieder möglich.

Interne*r Teilnehmer*in zeigt Covid-19-Symptome

- Sofort Teilnehmer*in vom Rest der Gruppe isolieren
- Mitarbeiter*in auswählen, der*die Teilnehmer*in weiterhin begleitet, diese*r Mitarbeiter*in trägt FFP2-Maske.
- Sofortige Durchführung eines Schnelltests
- Bei positivem Testergebnis:
 - Direkten Vorgesetzten und Einrichtungsleitung informieren
 - Organisation des Rücktransportes und der Begleitung in die Wohngruppe, ggf. Teamleitung zur Koordination mit anfordern.
 - Isolation im Zimmer, bei Begleitung FFP2-Maske und Schutzkleidung tragen.

Generell: Bei Krankheitsanzeichen ohne positives Testergebnis, die einen Besuch der Förderstätte nicht möglich machen – Information an direkten Vorgesetzten, das Vorgehen zur gemeinsamen Begleitung ist immer eine Einzelfallentscheidung zwischen Bereichsleitung Wohnen und der Einrichtungsleitung Förderstätte.